

Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung: EVG setzt Überzeitzuschläge durch

EVG-Erfolg für **Beschäftigte in Teilzeit!** Demnach erhalten diese Kolleginnen und Kollegen Überzeitzuschläge für Mehrarbeit, die sie oberhalb ihrer individuellen Jahresarbeitszeit geleistet haben.

Die EVG hatte ihre Mitglieder zu Geltendmachungsschreiben für die Mehrarbeit aus dem Jahr 2018 (Zahltag Januar 2019) aufgerufen. Dies führte zum Erfolg.

Die Auszahlung soll - nach Auskunft des Arbeitgebers - spätestens zum Jahresende erfolgen. Des Weiteren hat der Arbeitgeber zugesagt, die Überzeitzuschläge unabhängig von einer erfolgten Geltendmachung auszusahlen. Ebenso soll diese Regelung in Zukunft für alle **Teilzeitkräfte** angewandt werden.

Allerdings wendet der Arbeitgeber dieses Urteil nicht auf **Vollzeitkräfte** (deren Jahresarbeitszeit unterhalb der Vollzeitschwelle liegt) an, da das Bundesarbeitsgericht nur über die Diskriminierung von Teilzeitkräften geurteilt habe.

Das sehen wir anders! Hierzu gibt es eine gesonderte Information „EVG fordert gerechte Lösung bei Überzeitzuschlägen“.

Übrigens: Mehrarbeit ist bei Teilzeit nicht verboten. Sie kann aber auch nicht angeordnet werden. Deshalb ist es wichtig, das Teilzeitmodell (vormittags/ nachmittags/ tageweise etc.) genau zu vereinbaren! Dann kann Mehrarbeit nach Gesetz abgelehnt werden.